

# Satzung des Vereins Dorfjugend Kinheim-Kindel e. V.

---

## § 1 (Name und Sitz des Vereins)

1. Der Verein trägt den Namen „Dorfjugend Kinheim-Kindel“.  
Nach der Eintragung in des Vereinsregister lautet der Name: „Dorfjugend Kinheim-Kindel e. V.“.
2. Seinen Sitz hat der Verein in 54538 Kinheim.

## § 2 ( Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Förderung der Jugend innerhalb der Ortsgemeinde Kinheim ist Zweck dieses Vereines.

Dabei wird dieser Zweck verwirklicht durch folgende Punkte:

- I. Interessenvertretung der Jugend
  - II. Förderung von Bildung und Erziehung
  - III. Organisation und Planung von Veranstaltungen
  - IV. Einrichtung und Unterhaltung eines Jugendraumes
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt somit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Dabei dürfen Mittel des Vereines nur für Zwecke gemäß dieser Satzung verwendet werden.
  5. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Das Vermögen des Vereins ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gemäß § 17 Absatz 3 dieser Satzung zu verwenden.

## § 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied dieses Vereines werden.

2. Der Verein differenziert zwischen aktiven und inaktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die regelmäßig die Einrichtungen des Vereins besuchen und aktiv an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins mitwirken.
3. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Ehrenmitgliedschaft gilt stets auf Lebenszeit.
4. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand ist Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.
5. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beiträge an den Verein.
6. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über jeden Aufnahmeantrag. Dem Antragsteller wird die Aufnahme oder die Ablehnung schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Tod, Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Diese ist bei beschränkt Geschäftsfähigen vom gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt hat. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss das Mitglied angehört werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat dann innerhalb von zwei Monaten nach fristgemäßer Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des ausgeschlossenen Mitglieds.

#### **§ 5 (Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen)**

1. Der Verein erhebt folgende Beiträge:
  - I. Aufnahmebeitrag
  - II. Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag)

### III. Umlagen

2. Dabei wird die Höhe der Beiträge durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden, und zwar durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Beiträge werden nur durch Lastschriftinzug vom Konto des Zahlungspflichtigen zugelassen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Zahlung der Beiträge durch Bargeld gestatten.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, genießen aber alle Mitgliedsrechte.
5. In Einzelfällen kann der Vorstand die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - I. die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.
  - II. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

### **§ 7 (Organe des Vereins)**

1. Organe des Vereins sind:
  - I. die Mitgliederversammlung
  - II. der Vorstand

### **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Eine Ausübung dieses Stimmrechtes durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - I. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - II. Entlastung des Vorstandes
  - III. Festsetzung der Höhe der Beiträge

- IV. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- V. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- VI. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- VII. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
- VIII. Wahl der Kassenprüfer
- IX. Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 9 (Einberufung der Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf angezeigt werden.
2. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen.

### **§ 10 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
  - I. kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
  - II. muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten analog die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 11 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit leitet sie der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Falls ein Mitglied es beantragt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können allerdings Gäste zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Im Allgemeinen fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Falls von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat in der Stichwahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das Los.
9. Wahlleiter ist für alle Wahlen der 1. Vorsitzende. Bewirbt sich der 1. Vorsitzende um ein Amt, dass eine Wahl voraussetzt, dann ist er für diese Wahl nicht Wahlleiter. Die Wahl leitet an seiner statt dann der 2. Vorsitzende. Im Falle, dass dieser für dieses Amt auch kandidiert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied, das nicht für dieses Amt zur Wahl steht, die Wahl.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Bei dessen Abwesenheit wird der Schriftführer von einem anderen Vorstandsmitglied, das nicht gleichzeitig Versammlungsleiter ist, vertreten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 12 (Vorstand)**

1. Der gemeinschaftliche, geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
  - I. 1. Vorsitzenden
  - II. 2. VorsitzendenDiese Personen sind gesamtvertretungsberechtigt.
2. Der weitergehende Vorstand, nicht im Sinne des § 26 BGB, besteht aus
  - III. Kassierer
  - IV. Schriftführer
  - V. 1. Beisitzer
  - VI. 2. Beisitzer
  - VII. 3. Beisitzer
  - VIII. 4. Beisitzer

3. Mitglied des Vorstandes I-IV kann nur jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied ab 18 Jahren werden. Mitglied des Vorstandes V-VIII kann jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied werden. Dabei sollte mindestens eines der Vorstandsmitglieder V-VIII ausdrücklich unter 18 Jahren sein. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

### **§ 13 (Zuständigkeit des Vorstandes)**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- I. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- II. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- III. ordnungsgemäße Buchführung
- IV. Erstellung der Jahresberichte
- V. Aufstellung eines Haushaltsplanes
- VI. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern

2. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen.

### **§ 14 (Amtsdauer des Vorstandes)**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Nur Vereinsmitglieder können Mitglied des Vorstandes werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.

### **§ 15 (Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes)**

1. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder in Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung dazu kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Für dieses Protokoll gelten die gleichen Regeln und Bestimmungen wie für das Protokoll der Mitgliederversammlung.

### **§ 16 (Kassenprüfer)**

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer jeweils für ein Jahr gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
2. Mindestens einer der beiden Kassenprüfer muss 18 Jahre alt sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die laufenden Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, insbesondere des jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung gestellt werden müssen. Über die Prüfung müssen die Kassenprüfer auf der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.

### **§ 17 (Auflösung des Vereins)**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist in der 1. Sitzung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortsgemeinde Kinheim zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

---

Ort, Datum